

Technik

Rundschreiben vom 20. März 2015

GdW informiert zur Umsetzung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) in der Wohnungswirtschaft – Energieaudits

An alle Mitgliedsunternehmen

Wir haben zuletzt am 11. März 2015 über die Verabschiedung der Neufassung des EDL-G im Bundesrat berichtet. Der GdW informiert nun ausführlicher darüber, wie das Gesetz durch die Unternehmen der Wohnungswirtschaft umzusetzen ist.

Trotz des Einspruchs einer Vielzahl von Verbänden, darunter des GdW, wurde weder die Frist für die Erstellung der Energieaudits verlängert (oder das Bußgeld für ein Jahr ausgesetzt), noch die kleinen Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, ausgenommen.

In der beigefügten Information des GdW finden Sie zunächst Hinweise dazu, welche Wohnungsunternehmen betroffen sind, was ein Energieaudit beinhalten muss, wer Energieaudits durchführen darf, welche Ausnahmen möglich sind, wie ein Verstoß gegen die Auditpflicht geahndet wird und wo Sie weiterführende Informationen erhalten können.

Bereits jetzt können sie anhand der genannten Kriterien prüfen, ob Ihr Unternehmen von der Auditpflicht betroffen ist. Vom Vorliegen gültiger Gebäudeenergieausweise für alle Gebäude des bewirtschafteten Bestands kann entsprechend den Anforderungen der geltenden EnEV ausgegangen werden. Wir empfehlen Ihnen darüber hinaus zu prüfen, ob auch für die eigenen Betriebsgebäude (Verwaltungsgebäude, Geschäftsstellen, Gebäude des Regiebetriebs o.Ä.) Gebäudeenergieausweise erstellt wurden, falls dieser Sachverhalt als Kriterium für die Freistellung von der Auditpflicht herangezogen wird.

Wir werden Sie wieder informieren, sobald sich weitere offene Fragen der Umsetzung geklärt haben.